

# Stellungnahme

Im Verfahren zur Neuauflstellung des

Regionalplan

-Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis  
Siegen-Wittgenstein-

Der Bezirksregierung Arnsberg

des Kreisvorstandes von B'90/Die Grünen Siegen-Wittgenstein,

der Kreistagsfraktion von B'90/Die Grünen Siegen-Wittgenstein,

der Arbeitsgemeinschaft „Regionalplan“ von B'90/Die Grünen Siegen-Wittgenstein,

des Landtagsabgeordneten Johannes Rimmel von B'90/Die Grünen Siegen-  
Wittgenstein

## Vorbemerkung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 stellt fest, dass die bisherigen Maßnahmen im Bundes-Klimaschutzgesetz unzureichend sind und das Gesetz in Teilen verfassungswidrig ist. Das Gericht kritisiert neben einer fehlenden Konkretisierung der Emissionsminderungen nach 2030 insbesondere den fehlenden freiheitsschonenden Übergang in die Klimaneutralität, sodass große Sprünge der Emissionsminderung zulasten der jüngeren Generation verlaufen werden. Eine solche Verlagerung der Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft ist nicht zulässig. Daher müssen nicht nur Ziele, sondern insbesondere auch Maßnahmen, die zur Emissionsminderung führen sollen, schon jetzt festgehalten werden.

Raumordnungsgesetz, Landesplanung, Regionalplanung sowie die kommunale Bauleitplanung schaffen die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Klimaschutzinfrastruktur und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen. Ohne eine strikte Orientierung an Zielen, den Zwischenzielen und den Zielen für die einzelnen Sektoren des veränderten Bundesklimaschutzgesetzes in den jeweiligen Planwerken können die Klimaziele insgesamt weder erreicht noch die Maßnahmen in den verschiedenen Sektoren wie Energieerzeugung, Mobilität, Wärme, Industrie sowie Wald- und Landwirtschaft im Konflikt mit anderen Zielen durchgesetzt werden. Insofern müssen die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts auch in der Landes- und Regionalplanung gesetzt werden. Auch hier dürfen Emissionsminderungen nicht auf kommende Generationen abgewälzt werden und müssen zeitnah in einem entsprechenden Zielsystem ausgedrückt werden. Aus dem Verfassungsgerichtsurteil ergibt sich also die Notwendigkeit, den Regionalplan überall dort zu bearbeiten, wo er mit der Raumordnung zusammenhängende Klimaschutzfragen betrifft und auf die Anforderungen des Verfassungsgerichtsurteils hin zu überprüfen. Der Themenkomplex Klima und Klimawandel greift im gesamten Regionalplan zu kurz und es fehlen verbindliche Festlegungen die zur Umsetzung der Klimaziele führen sollen. Mit dem neuen Urteil dürfte klar sein, dass ein solch ambitionsloser und unkonkreter Klimaschutz keineswegs verfassungsgemäß ist. Somit erscheint eine Neufassung und vollständige Bearbeitung der betreffenden Passagen des Regionalplans unausweichlich.

Zum Regionalplan nehmen wir wie folgt Stellung:

## Kapitel 2 – Klima

Klimaschutz ist das zentrale Thema unserer Zeit und bedarf zur Umsetzung einer großen Kraftanstrengung. Im derzeitigen Regionalplan ist diese aber nicht zu erkennen.

Im Ganzen betrachtet fehlt es dem Bereich Klimaschutz an verbindlichen Festlegungen zur Umsetzung der Klimaziele. Hier bedarf es einer umfassenden Überarbeitung und Nachsteuerung durch die Planungsbehörde. Nur so kann Klimaschutz auch rechtlich bindend gelingen. Es fehlt schlicht an planerischer Festlegung. Wichtige Verknüpfungen zur Umsetzung der Klimaziele in den Bereichen Energieerzeugung, Mobilität, Wärme sowie Wald- und Landwirtschaft werden nicht hergestellt bzw. sind in einigen Fällen lediglich als abzuwägende Grundsätze angedeutet. Eine Umsetzung in den Kommunen wird somit beliebig. Konkret wird die notwendige Ausweisung von „Klimaschutzflächen“ im Regionalplan nur rudimentär aufgegriffen. So fehlen Gebiete zur Wiedervernässung von Mooren und zur Wiederbewaldung sowie zusätzliche Aufforstungsflächen, um Kompensationsmaßnahmen umsetzen zu können. Die Abwiegung der Anpassung an den Klimawandel darf nicht auf die Kommunen abgewälzt, sondern muss gemeinsam mit den oberen Planungsbehörden organisiert werden.

Um dem Bereich Klimaschutz zu stärken, fordern wir die regionalplanerische Aufwertung des Klimaschutzes mit konkreten Zielen, die sich am Bundesklimaschutzgesetz, der Klimaneutralität bis 2045 sowie den Zwischen- und Sektorzielen orientieren. Der Grundsatz von „Böden mit besonderer Kühlungsfunktion“ muss planerisch mit Leben gefüllt werden und darf nicht nur eine leere Hülle sein. Die Bedeutung von Böden als Kühlungsfunktion wird seitens des Regionalplans unterschätzt; sie leisten einen wichtigen Beitrag für das regionale Klima. Die Aufnahme eines Grundsatzes zur Wiedervernässung von Mooren und zusätzlichen Waldflächen als Speicher für CO<sub>2</sub> wäre ein starkes Signal des Klima- und Naturschutzes. Moore gehören zu den größten CO<sub>2</sub> Speichern und müssen planerisch aufgenommen werden. Ziel sollte es sein, ökologische Ausgleichsflächen sowie die Anpassung an die Klimafolgen planerisch festzuhalten. Die Folgen der Klimakrise werden in der derzeitigen Planung nicht aufgegriffen.

## Kapitel 4 – Siedlungsraum (ASB)

Langanhaltender Flächenleerstand hat einen geringen Nutzen für die Gemeinden, er dient zu oft der finanziellen Grundstückspekulation. Damit diese Flächen einem allgemeinen Nutzen zugeführt werden können, braucht es die Umwandlung der Grundsätze „Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und „Siedlungsräumliche Gliederung durch Grünflächen“ zu Zielen. Kommunen, die eine eigene Grünflächenplanung betreiben, werden den Anforderungen des Klimaschutzes und der Naherholung besser gerecht, da sie die notwendige Grüne Infrastruktur somit schützen und planerisch entwickeln können.

Die Bevölkerungsstruktur der Region Siegen-Wittgenstein ist derzeit rückläufig. Daher betrachten wir die Zielsetzung der Siedlungsentwicklung als den Umständen entsprechend und begrüßen die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des dafür vorgesehenen Flächenverbrauchs. Der Vorrang der Innenentwicklung von Städten und eines gesamtäumlichen geordneten Siedlungsbaus sind positiv zu begleitende Vorgaben. Neuausweisung von außerörtlichen Siedlungsbereichen zerschneidet die Natur und hat keinen Effekt auf die Wiederbelebung von Innenstädten und Dörfern. Die Abkehr von diesem Prinzip ist der richtige Weg. Besonders hervorheben möchten wir das Ziel der Reaktivierung von geeigneten Brachflächen. In vielen Siedlungsräumen gibt es eine Vielzahl an brachliegenden Flächen, die oft keinen Nutzen für die Gemeinden bringen. Die Reaktivierung leistet einen großen Beitrag für einen geringen Flächenverbrauch. Ebenfalls begrüßenswert ist die Planung von neuen Bauflächen ausgehend vom bestehenden Siedlungsrand. Nicht mehr benötigte Siedlungsreserveflächen sollen dem Freiraum zugeführt werden. Die Übergabe von nicht mehr benötigten Siedlungsreserveflächen an den Freiraum ist ein vernünftiger Schritt. Damit kann der Natur verlorengangener Raum zurückgegeben werden. Gerade in Gemeinden deren Bevölkerungszahl rückläufig ist, ist dies folgerichtig.

Ergänzend dazu fordern wir die Aufnahme zeichnerischer Darstellungen der Verdichtung und Reaktivierung von Brachflächen in Innenstädten innerhalb des Regionalplans. Die derzeitigen innerörtlichen Reserveflächen sind nicht erkennbar. Der Effekt des genannten Grundsatzes wird aus dem Regionalplan nicht sichtbar. Bei der Neuausweisung von Flächen für den ASB soll der lokale Ausgleich von Flächen für den Naturverbrauch als Ziel formuliert werden.

## Kapitel 4.3 – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Eine Neuausweisung von GIB Flächen bewerten wir differenziert. Zunächst jedoch fordern wir die Ausnutzung bisher leerstehender Gewerbeflächen sowie die Einbeziehung von Altast- und Brachflächen in die Bedarfsrechnung. Das GIB der Zukunft muss energieautark und klimaneutral sein. Darin inbegriffen ist die vollständige Ausnutzung von Flächen für Photovoltaik sowie die Nutzung der Niederschlagsmenge als Brachwasser. Es muss auf diverse Weise an das Verkehrsnetz angebunden sein und der Gütertransport darf nicht nur über den Straßenverkehr erfolgen, er muss auf die Schiene verlagert werden, um zukunftsfähig zu bleiben. Das Ziel eines jeden GIB muss die Klimaneutralität sein. Die derzeitigen Vorgaben des Regionalplans werden dem nicht gerecht. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Auch in dem Bereich Gewerbe und Industrie finden sich einige Aspekte, die wir befürworten und ein erster Schritt in die richtige Richtung sind. So begrüßen wir die Zielsetzungen einer klimagerechten Wirtschaftsweise durch Begrenzung der für den ruhenden Verkehr benötigten Fläche oder dem Wunsch nach einer flächensparenden und energieeffizienten Ausnutzung von Flächenpotenzialen für erneuerbaren Energien. Dennoch ist für eine klimaneutrale Wirtschaftsweise, gerade im Bereich der GIB, noch einiges zu tun.

Das Ziel des sparsamen Flächenverbrauchs für GIB und GIB-Z Flächen entspricht in der Allgemeinheit und Konkretion nicht den Anforderungen eines sparsamen Flächenverbrauchs. So finden sich in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans keine Darstellungen für GIB-Flächen unter 10 ha. Flächenverbräuche, die unter dem genannten Wert liegen, werden dementsprechend nicht in die Berechnung des Flächenbedarfs der Region mit einbezogen und dargestellt. Die tatsächliche Belastung der Fläche ist in diesem Fall nur schwer abzusehen. Der Wert kann somit über die geplanten Bedarfe hinausgehen, ohne dass diese kenntlich gemacht werden. Altast-, Brach- und leerstehende Flächen finden keinen Eingang in die Bedarfsanalyse der IHK-Siegen und Handwerkskammer Südwestfalen. Stattdessen beruhen die Prognosemodelle auf Wunschvorstellungen. Obwohl die Anzahl der Gesamtbeschäftigten in den letzten Jahren zugenommen hat, ist sie im verarbeitenden Gewerbe konstant geblieben. Deshalb muss die Frage gestellt werden,

ob der gewünschte Flächenzuwachs für GIB und GIB-Z gerechtfertigt ist. Die einzelnen Maßnahmen für aktiven Klimaschutz der Industrie gehen nicht weit genug. Es braucht mehr als nur die Einbeziehung von erneuerbaren Energien, um das Ziel von klimaneutralen Gewerbegebieten zu erreichen.

Die Neuausweisung von 15 ha Fläche für den neu zu schaffenden „Industriepark Wittgenstein II“ lehnen wir als überflüssig ab. Die bisherige Auslastung des angrenzenden GIB-Z, „Industriepark Wittgenstein I“, ist so gering, dass eine Ausweitung des Flächenverbrauchs als nicht notwendig erscheint. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet zwischen Kreuztal und Olpe „Kölsches Heck“ lehnen wir aufgrund des starken Eingriffes in die Natur, der mit dem Ausbau der Fläche einherginge, ab. Für die geplante Vergrößerung des GIB-Z „Rübgarten II“ bei Burbach wurde eine Ausgleichsfläche im Wittgensteiner Raum nachgewiesen. Dies widerspricht dem Sinn der Ausgleichsflächen und bedarf einer konkreten lokalen Neuausweisung.

Derzeit bestehende Reserveflächen sollten im Vordergrund der planerischen Festlegungen des Regionalplans stehen. Stattdessen werden weiter neue Flächen ausgewiesen, aber die Reaktivierung muss vor Neubau stehen. Deshalb sprechen wir uns gegen diese Ausweisungen aus:

„Jägersgrund“ in Erndtebrück sowie „Insbach“ und „Lehnscheid VII“ in Hilchenbach lehnen wir aufgrund der Neuausweisung statt Nutzung bestehender Reserveflächen aus. Aus naturschutzrechtlichen Gründen lehnen wir die Gebiete „Ischeroth“ in Freudenberg, „Lützel“ in Hilchenbach und auch „Auf der Haardt“ in Netphen ab. Sich bereits in Planung befindliche Gebiete werden wir auf dem Weg zur Klimaneutralität kritisch begleiten.

## Geplante GIB-Flächen im Kreis Siegen-Wittgenstein

### Bad Berleburg

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Herrenwiese	Stadt- Nord	1,2	Erweiterung	Bisher: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche  Grenzt an: Grundwasser- u. Gewässerschutz/ Oberflächengewä sser	Unproblematisch Damit sind Defizite abgegolten

### Burbach

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Südlich- Ernst-Heikel- Straße	Burbach Nord	5,25	Erweiterung	Bisher: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche  Grenzt an: Naturschutzgebiet (Die Höh)	Unproblematisch

### Erndtebrück

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Grünwald	Erndte- brück	5	Erweiterung	Bisher:	Unproblematisch

	Süd/West			Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche	
--	----------	--	--	---------------------------------------	--

### Freudenberg

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Wilhelmshöhe West I	Linden-berg	5,1	Erweiterung	Bisher: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche	Ablehnung
Ischroth	Büscher-grund	18,3	Neu	Bisher: Waldbereiche  Grenzt an: Naturschutzgebiet (Waldbereiche in der Nähe)	Ablehnung

### Hilchenbach

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Insbach	Allenbach	9,6	Neu	Bisher: Waldbereiche/ Freiraum u. Agrarbereiche  Grenzt an: Naturschutzgebiet (Freiraum u. Waldbereiche)	Ablehnung

Lützel	Siedlung Lützel	5	Neu	Bisher: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche/ Waldbereiche  Grenzt an: FFH Gebiet (Rothaarkamm u. Wiesentäler) / Gewässer- u. Grundwasserschutz	Ablehnung
--------	--------------------	---	-----	---	-----------

### Netphen

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Auf der Haardt	Dreis- Tiefenbach	10,5	Erweiterung	Bisher: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche/ Waldbereiche  Grenzt an: Regionale Grünzüge/ Gewässer u. Grundwasserschutz	Ablehnung

### Siegen

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
-----	----------	-----------------	---------------------	----------------	----------------

Martinshardt II	Leimbachtal	16,3	Erweiterung	Bisher: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche  Grenzt an: Naturschutzgebiete/ Waldbereiche/ ASB	Unproblematisch
-----------------	-------------	------	-------------	--	-----------------

### Wilnsdorf

GIB	Standort	Fläche in ha	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Lehnscheid VII	Wilnsdorf	6,9	Neu	Bisher: Waldbereiche  Grenzt an: Waldbereiche/ Naturschutzgebiet	Unproblematisch
Aufm Esel	Rinsdorf	12,4	Neu	Bisher: Waldbereiche  Grenzt an: Waldbereiche/ Agar- u. Freiraum	Ablehnung

### Geplante GIB-Z Flächen für den Kreis Siegen-Wittgenstein

GIB-Z	Standort	Fläche in ha: Anteil Kommune	Erweiterung/ Neu	Naturberührung	Unsere Meinung
Rübgarten II	Burbach	Gesamt: 31 Burbach: 16 Neunkirchen:	Erweiterung	Bisher: Waldbereiche	Ablehnung: Ausgleichsfläche muss lokal

		16		Grenzt an: Naturschutzgebiet	realisiert werden, dann OK
Kölsches Heck	Altenkleus- heim (Olpe)	Gesamt: 64 Olpe: 28 Wenden: 12 Kreuztal: 24	Neu	Bisher: Waldbereiche/ Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche  Grenzt an: ABS/ Freiraum u. Agrarbereiche/ Naturschutzgebiet	Ablehnung
Industrie- park Wittgenstein I	Scham- eder	Gesamt: 28 Erndtebrück: 5 Berleburg: 14 Laasphe: 10	Erweiterung	Bisher: Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche/ Naturschutzgebiet	Ablehnung
Industrie- park Wittgenstein II	Scham- eder	Gesamt: 15 Erndtebrück: 6 Berleburg: 10 Laasphe: 0	Neu	Bisher: Waldbereiche  Grenzt an: Waldbereiche/ Allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche	Ablehnung

## Kapitel 5.1 – Gesamter Freiraum

Besonders hervorzuheben ist der Grundsatz „Siedlungs- und freiraumübergreifende Biotopvernetzung“. Dieser muss allerdings als Ziel formuliert werden. Funktionale Ausgleichsflächen sowie Maßnahmen zur Artenschutzhaltung müssen so geschaffen werden, dass Biotopverbände ergänzt werden und räumlich zusammenhängen.

Auch die angeführten Grundsätze zum allgemeinen Freiraum sind zu begrüßen. Ebenso die räumliche Konzentration von Ausgleichsflächen, auch wenn diese sich lokal statt regional orientieren müssen.

## Kapitel 5.2 – Wald und Forstwirtschaft

Der Grundsatz qualitativer Aufforstung und Kompensation sollte zu einem Ziel werden. Monokulturelle Waldwirtschaft ist den Folgen des Klimawandels nicht gewachsen. Naturnahe Wiederbewaldung und Aufforstungen müssen sich an den Anforderungen einer nachhaltigen und klimaresistenten Waldwirtschaft und den Notwendigkeiten des Biotopverbundes und der Biodiversität orientieren. Nur so kann die Waldwirtschaft auch in Zukunft noch rentabel sein.

So soll das Ziel „Qualitative Aufforstung“ ergänzt werden, sodass mindestens 10% der Waldfläche als Wildnisgebiete auszuweisen sind. Wildflächen sind widerstandsfähiger als monokulturelle Waldgebiete und haben einen höheren ökologischen Wert.

## Kapitel 5.3 – Offenland und Landwirtschaft

Im Bereich des Offenlands und der Landwirtschaft mangelt es, wie generell im Umgang mit dem Klimaschutz, an dafür vorgesehenen planerisch festgelegten Gebieten. Bereiche für den Klimaschutz müssen identifiziert und gesichert sowie als eigenes Ziel im Regionalplan verankert werden. Die Region Siegen-Wittgenstein beherbergt eine Vielzahl an ökologisch betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Eine nachhaltige Wirtschaftsweise und der schonende Umgang mit Ressourcen ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft. Deswegen fordern wir die Zielsetzung einer

„Ökoregion Siegen-Wittgenstein“ mit der Sicherung der dafür notwendigen landwirtschaftlichen Flächen. Der Anteil ökologischer Betriebe soll stärker hervorgehoben und vom Land gefördert werden.

#### Kapitel 5.4 – Natur und Landschaft

Der Grundsatz „Biotopvernetzung innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ reicht nicht aus. Es braucht striktere Vorgaben. Daher fordern wir die Umwandlung dieses Punktes zu einem Ziel.

#### Kapitel 5.5 – Wasser und Wasserwirtschaft

Leider mangelt es dem Regionalplan noch an konkreten Ansätzen zum Umgang mit Überschwemmungsgebieten. Daher fordern wir einen eigenen Grundsatz zur Freihaltung von Überschwemmungsgebieten, der den sukzessiven Rückbau bisher überbauter Fläche beinhaltet.

#### Kapitel 6 – Verkehr

Der Verkehrsbereich ist weiterhin stark durch den motorisierten Individual- und Güterverkehr geprägt. Er gibt eine Vielzahl an konkreten Vorgaben für Straßenbaumaßnahmen oder deren Modernisierung. Im Bereich alternativer Mobilitätskonzepte und der Verschiebung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, hinkt der Regionalplan der Zeit weit hinterher. Zwar gibt es begrüßenswerte Vorgaben zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs sowie der des schienenbasierten, diese reichen jedoch nicht aus, damit die Verkehrswende gelingen kann. Bei Planungen regionaler Verkehrssysteme fehlt die Einbeziehung der Klimaverträglichkeit.

Eine Stärkung der verkehrlichen Verbindung zwischen Siegerland und Wittgenstein betrachten wir als notwendige Maßnahme. Entgegen des Regionalplans, der auf die

Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Projekts „Route 57“ abzielt, fordern wir die Stärkung des Schienennetzes und nicht die Zerschneidung der Natur durch die bisher geplanten Bauvorhaben. Sinnvolle Mobilitätskonzepte, die eine kürzere Reisezeit beinhalten, müssen der Maßstab sein.

Dem geplanten dreispurigen Ausbau der Autobahnstrecke 45 stehen wir kritisch gegenüber. Wir fordern dagegen die Stärkung des Lärmschutzes und die Sanierung der Strecke. Beim Thema Straßenbau gibt es eine Vielzahl an Strecken, deren Planungen seit längerer Zeit ruhen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen ist nicht absehbar. Daher fordern wir die Entnahme dieser Strecken bei der nächsten Novellierung des Landes- und Bundesverkehrswegeplan und deren Streichung aus dem Regionalplan.

Der Grundsatz „Straßenbegleitende Radwege“ reichen nicht aus. Ein modernes Radwegenetz ist unabhängig vom motorisierten Straßenverkehr und bedarf eigener Wegstrecken. Deshalb fordern wir die Aufwertung zu einem Ziel. Es reicht nicht nur Flächen für Radschnellwege zu prüfen, es bedarf einer Umsetzungsinitiative. Daher fordern wir auch hier die Umwandlung des Grundsatzes „Radschnellwege des Landes“ zu einem Ziel. Studien haben bewiesen, dass Radschnellwege auch in topographisch schwierigen Lagen möglich sind. Ein einfaches Prüfverfahren bleibt an dieser Stelle zu unkonkret. Ein regionales Radwegenetz ist einer der Grundfeiler mit dem die Verkehrswende gelingen kann. Derzeit hinkt das Land NRW den Zielen der Volksinitiative „Aufbruch Fahrrad“ weit hinterher. Wir unterstützen diese Forderung und wollen den Grundsatz „Regionales Radwegenetz“ zu einem Ziel umwandeln, mit der Ergänzung der Anhebung des Modal Split auf 15% Radverkehrsanteil in unserer Region Siegen-Wittgenstein bis 2030.

Der Rückbau von Gleisnetzen und der Schwerpunktsetzung auf den straßenbasierten Güterverkehr braucht striktere Vorgaben, damit der Wandel gelingt. Grundsätze alleine reichen dabei nicht aus. Daher fordern wir die Umwandlung des Grundsatzes „Güterverkehr auf den Schienenstrecken“ zu einem Ziel, das mit Inhalten gefüttert werden muss. Zum Beispiel die Anbindung des Industriegebiet Wittgenstein I an das Schienennetz. Des Weiteren sollen GIB im Kreisgebiet durch Reaktivierung oder Neubau von Haltepunkten oder Gleisnetzen an das bestehende Schienennetz angebunden werden. Der Reaktivierung von Haltestellen des SPNV in der Region befürworten wir. Es darf keine Strecke mehr stillgelegt werden. So fordern wir neben der Umwandlung des Grundsatzes „Entwicklung von Haltepunkten“ auch die

Reaktivierung weiterer Haltestellen für den SPNV, wie zum Beispiel den Bahnsteig Wiederstein in Neunkirchen.

Entgegen den Vorstellungen des Regionalplans betrachten wir den Regionalflughafen Siegerland nicht als sicherungsbedürftig. Dem Ausbau und der Entwicklung stehen wir ablehnend gegenüber. Regionale Flughäfen haben eine untergeordnete Rolle im allgemeinen Verkehrsweisen. Zumeist stehen sie allein Geschäftsreisenden zur Verfügung, die den Weg zum nächstgrößeren Flughafen verkürzen möchten. Das am Flughafen abgefertigte Güteraufkommen wäre sinnvoller und klimaschonender auf die Schiene zu verlagern. Der Grundsatz „Flughafen Siegerland“ ist somit aus den planerischen Festlegungen zu streichen.

Das Ziel „Sicherung weiterer Standorte von Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen“ sollte konkretisiert werden mit der Ergänzung einer regional abgestimmten Deponieplanung.

## Kapitel 8 – Energieversorgung

Die planerisch festgelegten Bereiche für Windenergie sind weiten Teilen sinnvoll, müssten jedoch um weitere Gebiete ergänzt werden. Es gibt noch einige, die wir aus Naturschutzgründen in der dargestellten Form ablehnen (insbesondere Nr. 55, tendenziell auch 42 und 53) und andere, die zumindest einer Umplanung bedürften (43, 77) durch Herausnahme von Naturschutzgebieten aus den festgelegten Flächen. Umplanungen, die Oberflächengewässer oder Bereiche des Naturschutzes herausnehmen, würden wir befürworten und unterstützen. Die beiden angegebenen WEB in Hilchenbach sind zu klein bemessen. Dort wäre mehr Ermessensspielraum möglich gewesen. Die Stadt Hilchenbach ist ein Vorreiter im Bereich der Windenergie unserer Region. Die dortige Akzeptanz hat gezeigt, dass Windenergie auch mit der Bevölkerung und nicht nur gegen sie geplant werden kann. Wir befürworten eine kommunale Energie- und bürgerschaftliche Energieerzeugung. Das gut funktionierende Prinzip aus Hilchenbach sollte im Regionalplan als Ziel verankert werden. Eine Beteiligung der Anwohner\*innen würde die Akzeptanz für Windkraftanlagen deutlich erhöhen und die Planungsprozesse vereinfachen. Das Hauptaugenmerk im Bereich der Windenergie liegt laut dem Regionalplan auf dem Repowering von WEA. Eine Modernisierung beinhaltet den Aufbau größerer Anlagen,

diese sind aber möglicherweise durch das aktuelle Vorhaben der Landesregierung zur Abstandsregelung nicht realisierbar. Das würde bedeuten, dass nur wenige Standorte erhalten blieben und eine Vielzahl an Anlagen abgebaut werden müssten. Diese Vorgehensweise ist kontraproduktiv zu den gesteckten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien und ist so nicht mitzutragen.

Der Bereich Solarenergie kommt trotz Feststellung seines enormen Potenzials in unserer Region zu kurz. Freiflächenphotovoltaikanlagen haben keinen Eingang in die regionalplanerische Festlegung erhalten, dabei wäre eine Ausweisung von festgelegten Bereichen ein wichtiger Grundsatz in der Entwicklung von nutzbaren Solarflächen. Es finden sich lediglich drei Anlagen für das gesamte Kreisgebiet, die jedoch kommunaler Planung unterliegen. Hier gilt es planerisch nachzubessern. Um das vorhandene Potenzial wahrnehmen zu können, fordern wir die Einführung der Solarpflicht für alle Neubauten im Regionalplan zu verankern sowie die Festlegung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die regionale Planungsbehörde.

Die Nutzung von organischen Siedlungsabfällen zur Energieerzeugung ist im Regionalplan nicht zu finden. Dabei steckt darin ein großes Potenzial zur Gewinnung von Energie. Deren Nutzung liefert einen wichtigen Beitrag für einen energieautarken Siedlungsbau. Wir sind der Meinung, dass die Verankerung der Nutzung organischer Siedlungsabfälle ein Grundsatz im Regionalplan darstellen soll. Die alleinige Modernisierung bereits bestehender konventioneller Bioanlagen reicht auch hier nicht aus. Nur in Kooperation mit anderen Anlagesystem kann das volle Potenzial der Energiegewinnung erreicht werden.

Der Bereich Wärmewende wird in der derzeit ausliegenden Form des Regionalplans nicht angesprochen. Dabei macht der Gebäudebereich derzeit mehr als 50% unseres aktuellen Energieverbrauchs aus. Durch eine klimaneutrale Sanierung der aktuellen Gebäudebestände könnte ein erheblicher Beitrag zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele geleistet werden. Geschehen könnte dies durch eine dringend benötigte kommunale Wärmeplanung, die auf dem Ausbau erneuerbarer Wärmenetze basiert. Derzeit haben wir eine Sanierungsquote von rund einem Prozent und davon sind nicht einmal alle sanierten Gebäude als klimaneutral zu bewerten.

Eine Kommunale Wärmeleitplanung beinhaltet zum Beispiel Bioenergiedörfer und Quartiere, die sich weitestgehend selbst mit Wärme und Strom aus Sonne, Wind, Biomasse und Erwärme versorgen. In der Region Siegen-Wittgenstein ist das dafür notwendige Potenzial vorhanden und sollte auch genutzt werden.

## Windenergiebereiche

### Bad Berleburg

Kennung (RP)	Standort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001-II (26)	Südlich Girkhausen	28	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
002 (29)	Nördlich Schüller	27,4	Agar- u. Freiraum/ Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
003-II (31)	Nordöstlich Schüller	21,6	Agar- u. Freiraum/ Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
004 (30)	Westlich Schüller	87,5	Agar- u. Freiraum/ Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
005 (42)	Östlich BLB	65,7	Waldgebiet/ Naturschutz	Nicht geeignet
006 (43)	Südlich Diedenshausen	38,1	Waldgebiet/ Naturschutz	Nicht geeignet
007 (44)	Östlich BLB	63,5	Agar- u. Freiraum/ Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet

008 (35_1)	Nordöstlich Müsse	57,9	Agar- u. Freiraum/ Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
009 (35_2)	Westlich BLB	191,6	Agar- u. Freiraum/ Waldgebiet/ Naturschutz/ Grundwasser u. Gewässerschutz/ Wasserfläche	Geeignet
010 (50)	Östlich BLB	60,9	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
011_II (53)	Nördlich Schwarzenau	62,7	Waldgebiet/ Naturschutz	Nicht geeignet
012_II (55)	Östlich BLB	186,8	Waldgebiet/ Naturschutz/ Agarraum	Nicht geeignet
013 (65)	Südlich Berghausen	21,2	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
015 (77)	Südöstlich Sassenhausen	61,8	Waldgebiet/ Naturschutz	Nicht geeignet

#### Bad Laasphe

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001_II (78)	Nördlich Puderbach	24,8	Waldgebiet/ Naturschutz/ Grundwasser u. Gewässerschutz	Geeignet
002 (83)	Westlich Puderbach	31,9	Waldgebiet/ Naturschutz/	Geeignet

			Grundwasser u. Gewässerschutz	
003 (84_1)	Südlich Feudingen	44,7	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
004 (86)	Westlich Banfe	23,4	Waldgebiet/ Naturschutz/ Agarraum	Geeignet
005 (87)	Östlich Banfe	128,8	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
006 (84_2)	Südöstlich Welschengeheu	25,8	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
007 (89)	Südlich Bad Laasphe	60,5	Waldgebiet/ Naturschutz/ Agarraum	Geeignet
008_II (90)	Westlich Fischelbach	148	Waldgebiet/ Naturschutz/ Grundwasser- u. Gewässerschutz	Geeignet

#### Burbach

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001 (98_4)	Südlich Wilnsdorf	29	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
002 (98_5)	Nördlich Burbach	99,3	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet

#### Erndtebrück

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001_II (58)	Nördlich Wormelsdorf	368,6	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet

#### Hilchenbach

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
--------------	-----	--------------	----------------	-----------

001 (74_1)	Östlich Hilchenbach	34,2	Waldgebiet/ Naturschutz/ Gewässer u. Grundwasserschutz	Geeignet
002 (74_2)	Östlich Hilchenbach	39,8	Waldgebiet/ Naturschutz/ Gewässer u. Grundwasserschutz	Geeignet

### Kreuztal

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001 (59_1)	Interkommunal mit Kreis Olpe/ Nördlich Littfeld	298	Waldgebiet/ Naturschutz/ Gewässer u. Grundwasserschutz	Geeignet
002 (72)	Südöstlich Krombach	30,4	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet

### Netphen

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001 (80)	Nördlich Sohlbach	27,8	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
002 (81)	Nördlich Herzhausen	25,8	Waldgebiet/ Naturschutz/ Agrarraum	Geeignet
003 (88_2)	Nördlich Nenkersdorf	35,7	Waldgebiet/ Naturschutz	Nicht geeignet
004 (88_1)	Östlich Beinenbach	39,9	Waldgebiet/ Naturschutz	Nicht geeignet
005 (91)	Östlich Deuz	243,9	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
006 (93)	Südlich Salchendorf	75,6	Waldgebiet/ Naturschutz/	Geeignet

			Agrarraum	
--	--	--	-----------	--

### Neunkirchen

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001_II (98_4)	Interkommunal Südlich Unterwilden	40,2	Waldgebiet/ Naturschutz/ Gewässer- u. Grundwasserschutz	Geeignet
003_II (99)	Östlich Wiederstein	28,3	Waldgebiet/ Naturschutz/ Agrarraum	Geeignet

### Siegen

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001 (82)	Nördliches Obersetzen	29,1	Waldgebiet/ Naturschutz	Umplanung

### Wilnsdorf

Kennung (RP)	Ort	Fläche in ha	Naturberührung	Bewertung
001 (95)	Südwestlich Rudersdorf	31,3	Waldgebiet/ Naturschutz	Geeignet
002 (96)	Östlich Wilgersdorf, Rudersdorf	139,3	Waldgebiet/ Naturschutz/ Grundwasser- u. Gewässerschutz	Geeignet
003 (98_3)	Interkommunal/ Südlich Wilnsdorf	288,7	Waldgebiet/ Naturschutz/ Grundwasser- u. Gewässerschutz	Geeignet

